

BVG Reglement zur Teilliquidation

Ausgabe 2008

ÖKK

BVG Reglement zur Teilliquidation

Inhalt/Gliederung

1. Zweck

2. Teilliquidation der Stiftung

- 2.1. Voraussetzungen
- 2.2. Stichtag
- 2.3. Bestimmung der freien Mittel / des Fehlbetrages
- 2.4. Aufteilung der freien Mittel
- 2.5. Anrechnung des Fehlbetrages
- 2.6. Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen
- 2.7. Verfahren und Information

3. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

- 3.1. Grundsatz
- 3.2. Voraussetzungen für die Teilliquidation
- 3.3. Voraussetzung für die Gesamtliquidation
- 3.4. Stichtag
- 3.5. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages
- 3.6. Aufteilung der freien Mittel / des Fehlbetrages
- 3.7. Verfahren
- 3.8. Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve
- 3.9. Nicht geregelte Fälle

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Erlass und Änderungen
- 4.2. Inkrafttreten

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der **Loyalis BVG-Sammelstiftung** (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken. Bei einer Gesamtliquidation sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG, Art. 53d BVG und Art. 23 FZG massgebend.

2. Teilliquidation der Stiftung

2.1. Voraussetzungen

2.1.1. Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn die folgende Bedingung gegeben ist:

Die Anzahl der aktiven und passiven (Rentner) versicherten Personen nimmt innerhalb eines Kalenderjahres durch die Auflösung von Anschlussverträgen um mindestens 10 % ab.

2.1.2. Ist die Voraussetzung gem. Ziffer 2.1 erfüllt, wird eine Teilliquidation der Stiftung durchgeführt. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stiftung.

2.2. Stichtag

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel und der allfälligen Rückstellungen ist der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Bedingung gem. Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a) erfüllt hat.

2.3. Bestimmung der freien Mittel / des Fehlbetrages

2.3.1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. eines allfälligen Fehlbetrages bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven richtet sich nach dem hierfür erlassenen Reglement. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag.

2.3.2. Sollten sich die freien Mittel der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich verändern, kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die zu übertragenden Mittel entsprechend anzupassen sind. Als Grundlage für einen solchen Beschluss dient die Höhe der freien Mittel, welche per 31. Dezember des auf den Stichtag der Teilliquidation folgenden Jahres gemäss Abs. 1 ermittelt wird.

2.3.3. Vorsorgewerke, welche zum Zeitpunkt der Teilliquidation nicht mindestens zwei volle Jahre in der Stiftung versichert waren, haben keinen Anspruch auf freie Mittel.

2.4. Aufteilung der freien Mittel

2.4.1. Für die Aufteilung der freien Mittel wird zwischen den verbleibenden und den abgegangenen Vorsorgewerken unterschieden. Die Gruppe der verbleibenden Vorsorgewerke umfasst jene Anschlüsse, die am Stichtag der Teilliquidation und am Ende des anschliessenden Kalenderjahres immer noch zum Bestand der Stiftung gehörten (nachfolgend verbleibende Vorsorgewerke genannt). Zur Gruppe der abgegangenen Vorsorgewerke zählen jene Anschlüsse, die am Stichtag der Teilliquidation zum Bestand der Stiftung gehörten und bis zum Ende des anschliessenden Kalenderjahres teilweise oder vollständig aufgelöst wurden (nachfolgend abgegangene Vorsorgewerke genannt).

2.4.2. Die Aufteilung der freien Mittel auf die Gruppe der verbleibenden Vorsorgewerke und auf die einzelnen abgegangenen Vorsorgewerke erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben resp. Deckungskapitalien (je per Stichtag der Teilliquidation).

2.4.3. Die Übertragung der freien Mittel an die abgegangenen Vorsorgewerke erfolgt kollektiv. Die diesen Vorsorgewerken zugehörenden versicherten Personen haben keinen Anspruch auf eine individuelle Zuteilung der freien Mittel. Die den in der Stiftung verbleibenden Vorsorgewerken zugewiesenen freien Mittel verbleiben als Gesamtes in der Stiftung.

2.4.4. Betragen die freien Mittel der Stiftung per Stichtag der Teilliquidation weniger als 1% der gesamten Altersguthaben (Aktive) und Deckungskapitalien (Rentner) der in der Stiftung bilanzierten Werte, erfolgt infolge Geringfügigkeit keine Verteilung der freien Mittel.

2.5. Anrechnung des Fehlbetrages

2.5.1. Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 2.3 Abs. 1 einen Fehlbetrag und ist eine Teilliquidation durchzuführen, so wird der Fehlbetrag proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiven versicherten Personen (per Stichtag der Teilliquidation) der

Gruppe der verbleibenden Vorsorgewerke bzw. den einzelnen abgegangenen Vorsorgewerken zugewiesen.

2.5.2. Bei den abgehenden Vorsorgewerken werden die individuellen Altersguthaben der versicherten Personen um die auf sie entfallenden Anteile am Fehlbetrag gekürzt.

2.5.3. Die auf die verbleibenden Vorsorgewerke entfallenden Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

2.6. Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen

2.6.1. Treten die Versicherten pro Vorsorgewerk kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ihr Anspruch nicht in Barmitteln überwiesen, so haben sie nebst dem Anteil an den freien Mitteln zusätzlich anteilmässigen Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen, sofern sich die Stiftung als Ganzes nicht in Unterdeckung befindet. In allen übrigen Fällen besteht kein Anspruch auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen.

2.6.2. Die Aufteilung der versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen zwischen den verbleibenden und den abgehenden Vorsorgewerken erfolgt gemäss Ziffer 2.4 Abs. 1, wobei abgehende Vorsorgewerke, welche gemäss nachfolgendem Abs. 3, 2. Satz keinen Anspruch haben, nicht berücksichtigt werden.

2.6.3. Die Aufteilung der den abgehenden Vorsorgewerken zustehenden versicherungs- und anlagetechnischen Risiken untereinander erfolgt im gewichteten Verhältnis der Veränderung des Deckungsgrades gemäss Swiss GAAP FER 26 zwischen Eintritt und Austritt des Vorsorgewerkes.

Kein Anspruch für ein Vorsorgewerk besteht, sofern der Deckungsgrad bei Austritt des Vorsorgewerkes aus der Stiftung tiefer ist als bei Eintritt in die Stiftung und / oder wenn das Vorsorgewerk nicht mindestens zwei volle Jahre in der Stiftung versichert war.

2.6.4. Die den abgegangenen Vorsorgewerken zustehenden versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen werden diesen resp. deren neuen Vorsorgeeinrichtung kollektiv übertragen.

2.7. Verfahren und Information

2.7.1. Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und Verteilungsplanes werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrates zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.

2.7.2. Die Stiftung informiert die betroffenen Vorsorgewerke schriftlich über den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation. Sie legt insbesondere den Sachverhalt, die Höhe der freien Mittel bzw. der Unterdeckung, den Verteilungsplan sowie das weitere Vorgehen dar. Die Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Informationsschreibens die Unterlagen bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates Einsprache zu erheben. Ist eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Differenzen nicht möglich, so setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung eines Überprüfungsbegehrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dabei werden die Voraussetzungen

und das Verfahren überprüft und über den Verteilungsplan entschieden.

2.7.3. Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls

- a) keine Einwände durch die betroffenen Vorsorgewerke eingebracht werden;
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten;
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

2.7.4. Die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung der Stiftung ausgewiesen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

3. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

3.1. Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel des Vorsorgewerkes erhöht. Im Falle eines Fehlbetrages werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen individuell gekürzt.

3.2. Voraussetzungen für die Teilliquidation

3.2.1. Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn

- a) das Personal des angeschlossenen Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert wird und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder
- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird.

3.2.2. Der Personalabbau gilt als erheblich, wenn – je nach Anzahl der aktiven versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung – mindestens folgende Abnahmen der aktiven versicherten Personen und der Austrittleistungen erfolgen:

- a) Vertrag von bis zu 10 versicherten Personen: 3 unfreiwillige Austritte und 25 % der Altersguthaben;
- b) Vertrag mit 11 bis 25 versicherten Personen: 4 unfreiwillige Austritte und 20 % der Altersguthaben;
- c) Vertrag mit 26 bis 50 versicherten Personen: 5 unfreiwillige Austritte und 15 % der Altersguthaben;
- d) Vertrag mit über 50 versicherten Personen: 10 % unfreiwillige Austritte der aktiven versicherten Personen und 10 % der Altersguthaben.

3.2.3. Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben

eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

3.2.4. Als Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

3.2.5. Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

3.2.6. Betragen die freien Mittel weniger als 5 % der Altersguthaben und Deckungskapitalien (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven und passiven (Rentner) versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 400 pro Person dieses Personenkreises, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

3.3. Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Voraussetzung für eine Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages oder die Fusion von zwei Vorsorgewerken innerhalb der Stiftung. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt und keine Unterdeckung besteht oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

3.4. Stichtag

3.4.1. Bei Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag gemäss Ziffer 2.2, der dem Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt, als Stichtag.

3.4.2. Bei Teilliquidation infolge teilweiser oder bei Gesamtliquidation infolge vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Auflösungsdatum des Anschlussvertrages als Stichtag.

3.4.3. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.

3.5. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages

3.5.1. Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag des Vorsorgewerkes setzen sich zusammen aus:

- a) allfälligen freien Mitteln bzw. einem allfälligen Fehlbetrag, welche dem Vorsorgewerk im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung zugewiesen werden;
- b) den kollektiven Rückstellungen des Vorsorgewerkes, insbesondere die freien Mittel des Vorsorgewerkes;
- c) der Arbeitgeberbeitragsreserve, sofern der Arbeitgeber seinen Betrieb einstellt.

3.5.2. Die freien Mittel des Vorsorgewerkes werden gemäss Verteilungsplan zugewiesen, sofern sie nicht zur Deckung des Fehlbetrages notwendig sind.

3.6. Aufteilung der freien Mittel / des Fehlbetrages

3.6.1. Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag werden in erster Linie aufgeteilt zwischen

- a) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation aktiven versicherten Personen auf der Grundlage der Summe ihrer Altersguthaben und
- b) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation angeschlossenen Rentnern auf der Grundlage der Summe ihrer Deckungskapitalien. Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6'000 beträgt.

3.6.2. Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag der aktiven versicherten Personen werden anschliessend auf der Grundlage ihrer am Stichtag vorhandenen Netto-Altersguthaben (d.h., Einkäufe, WEF-Vorbezüge, Scheidungen etc. werden berücksichtigt), multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate in der Sparversicherung, ermittelt. Ein Fehlbetrag ist ausschliesslich durch die aktiven versicherten Personen zu tragen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden.

3.6.3. Die freien Mittel der Rentner werden auf der Grundlage ihres Rentendeckungskapitals aufgeteilt und zur Rentenerhöhung verwendet.

3.6.4. Treten alle Versicherten oder aber mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. In den anderen Fällen können die freien Mittel individuell dem Altersguthaben oder dem Rentendeckungskapital gutgeschrieben werden. Im Falle eines Fehlbetrages wird dieser den versicherten Personen anteilmässig individuell abgezogen.

3.7. Verfahren

3.7.1. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können. Er stellt der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung.

3.7.2. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 3.3 umschriebenen Fälle.

3.7.3. Sind die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt, so informiert die Stiftung via Vorsorgekommission die aktiven versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

3.7.4. Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung via Vorsorgekommission sämtliche betroffenen Perso-

nen insbesondere über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan:

- a) Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben.
- b) Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

3.7.5. Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn

- a) keine Einsprachen erhoben wurden;
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
- c) die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Verfügung).

3.7.6. Wurde im Falle eines Fehlbetrages das ungekürzte oder ungenügend gekürzte Altersguthaben überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

3.7.7. Für die Aufwendungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

3.8. Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve

Besteht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeber-Beitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

3.9. Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemäße Anwendung erledigt.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Erlass und Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen wurden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

4.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Landquart, 30.04.2008

Loyalis BVG-Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

ÖKK

MIT ÖKK AUF NUMMER SICHER.

0800 822 022

ONLINE-OFFERTE

www.oekk.ch

E-MAIL

unternehmen@oekk.ch